

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 25. November 2025

Titel	Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Nutzungsplanung "Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen"
Beschluss-Nr.	274
Reg.-Nr.	4.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr
Versand	1. Dezember 2025
IDG-Status:	öffentlich

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein: «Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»

Der Gemeinderat hat die Initiative an der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2023 in Bezug auf die Rechtmässigkeit überprüft (siehe Gemeinderatsbeschluss-Nr. 145 vom 11.07.2023): Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass die Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Im Folgenden wurde eine Anpassung der BZO erarbeitet und der Gemeinderat hat mit Beschluss-Nr. 240 vom 12. Dezember 2023 entschieden, die Teilrevision zu Handen der öffentlichen Auflage und Anhörung zu verabschieden. Parallel dazu wurde sie dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Kantons Zürich vom 11. April 2024 konnte eine Genehmigung einer kommunalen Abstandsregelung von Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit Beschluss-Nr. 172 vom 20. August 2024 hat der Gemeinderat die Teilrevision der BZO zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Gemeinderat hat gegenüber der Stimmbevölkerung empfohlen, die Initiative abzulehnen. Entgegen der Empfehlung des Gemeinderates hat die Gemeindeversammlung die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 genehmigt.

Aufgrund des Volksentscheids wurde die Teilrevision der BZO an das kantonale Amt für Raumentwicklung zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 hat das ARE der Gemeinde Hombrechtikon mitgeteilt, dass eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann (siehe Beilage). Das ARE hat den Entwurf des Entscheids zur Anhörung beigelegt und um eine Rückmeldung innerhalb von zwei Monaten gebeten.

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Hombrechtikon
- Bau- und Zonenordnung Hombrechtikon

Kosten

Es fallen keine direkten Kosten an.

Erwägungen:

Aktuell schafft der Kanton Zürich die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie. In einem ersten Schritt hat die Baudirektion im Jahr 2021/2022 46 Gebiete eruiert, in denen es möglich sei und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen (die sogenannten Potenzialgebiete). Von diesen Potenzialgebieten liegt eines teilweise auf dem Gemeindegebiet von Hombrechtikon. Im Austausch mit den Gemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden, der Energiebranche und dem Bund hat die Baudirektion in den Jahren 2023/2024 deren Eignung überprüft. Dabei kamen auch sechs weitere, möglicherweise geeignete Gebiete neu hinzu. Der Regierungsrat hat das Energiepotenzial und die Schutzaspekte dieser insgesamt 52 Potenzialgebiete gegeneinander abgewogen. 20 davon beurteilt er als geeignete Gebiete und schlägt sie zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vor. 15 weitere, ebenfalls gut geeignete Gebiete, werden als sogenannte Zwischenergebnisse eingetragen. In diesen Gebieten sind noch nicht alle Voraussetzungen für einen definitiven Richtplaneintrag erfüllt. Der entsprechende Richtplanentwurf lag vom 2. Juli bis 31. Oktober 2024 öffentlich auf. Privatpersonen, aber auch Gemeinden, Organisationen, politische Akteure etc. konnten sich zur Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Energie äussern.



Abbildung 1: Das Windenergiegebiet Obsirain (Nr. 32) liegt in der Gemeinde Stäfa und Hombrechtikon (Windenergieplanung des Kanton Zürich). Es wird als Zwischenergebnis in den Richtplan eingetragen. Es sind somit noch nicht alle Voraussetzungen für einen definitiven Richtplaneintrag erfüllt. Erwähnt wird von der Baudirektion ein Konflikt mit der Aviatik.

Momentan wertet die Baudirektion die eingegangenen Rückmeldungen aus und erstellt einen Mitwirkungsbericht. Er bildet die Grundlage für einen anschliessenden Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat. Dieser soll bis Ende Jahr 2025 vorliegen. Der Kantonsrat entscheidet anschliessend im Jahr 2026 über den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan. Grosse Windenergieanlagen können nur in rechtskräftig im Richtplan eingetragenen Eignungsgebieten entstehen. Entsprechende Projekte müssen ein Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen.

Zwischenstand BZO-Anpassungen in anderen Gemeinden

Eine analoge Einzelinitiative wurde in verschiedensten Gemeinden des Kantons Zürich eingereicht. Der Zwischenstand sieht folgendermassen aus:

Ge- meinde	Initiative einge- reicht	Initiative an GV an- genommen	Entscheid ARE er- halten	Entscheid gericht- lich angefochten	Windenergiegebiet geeignet (ZE= Zwischenergebnis)	Bemerkungen
Hittnau	Ja	Ja	Ja	Ja	ZE	Entscheid liegt aktuell beim Baurekursgericht
Hinwil	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Entscheid liegt aktuell beim Baurekursgericht
Wald	Ja	Nein			Ja	
Rüti	Ja	n.r.			Ja	Initiative wurde ungültig, da der Initiant wegge- zogen ist.
Russikon	Ja	Ja	Ja	Ja	ZE	Hat einen vorsorglichen Rekurs mit Antrag auf Sistierung eingegeben. Die Sistierung soll bis zu einem Entscheid in Hittnau oder Hinwil auf- rechterhalten bleiben. Die BD hat die Sistierung akzeptiert.
Egg	Ja	Ja	Ja	Ja	ZE	Hat analog zu Hittnau einen vorsorglichen Re- kurs mit Antrag auf Sistierung eingegeben.
Stäfa	Ja	Nein			ZE	
Bäretswil	Ja	Ja/Nein			Nein	Die Initiative wurde am 12. Juni 2024 als erheb- lich erklärt, die Umsetzungsvorlage am 11. Juni 2025 aber klar abgelehnt.
Oetwil	Ja				Nein	Öffentliche Auflage ist erfolgt. Entscheid der GV steht noch aus.
Zollikon	Ja	Nein			ZE	
Küsnacht	Ja				ZE	Die Initianten haben eine Sistierung des Ver- fahrens bis längstens September 2027 bean- tragt.
Wetzikon	Ja	Nein				Entscheid vom 9. Februar 2025 an der Urne
Bubikon	Ja	Ja			Ja	
Hagen- buch	Ja	Ja			Ja	Die Initiative wurde an der GV als erheblich er- klärt. Die BZO-Anpassung steht noch aus.

Eine nicht ganz aktuelle Zusammenstellung von weiteren Gemeinden im Tabellenformat ist beiliegend zu finden. Diese Tabelle wurde vom Verein Suisse Eole erstellt und auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt.

Fazit: In verschiedenen Gemeinden wurde bereits eine Einzelinitiative zur Anpassung der BZO eingereicht. Ein Gerichtsverfahren wurde von den beiden Gemeinden Hittnau und Hinwil bereits initiiert.

Möglichkeiten für weiteres Vorgehen

Aufgrund des in Aussicht gestellten ablehnenden Entscheids der Baudirektion soll nun über das weitere Vorgehen darüber befunden werden. Aus Sicht des Bereichs Planung+Umwelt sind folgende Szenarien denkbar:

	Variante	Vorteile	Nachteile
1	Entscheid BD wird akzeptiert	<ul style="list-style-type: none"> Wenig Aufwand in der Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Volkssentscheid wird nicht umgesetzt
2	Entscheid BD wird angefochten (analog Hittnau und Hinwil, siehe Beilage)	<ul style="list-style-type: none"> Volkssentscheid wird umgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> Viel zusätzlicher Aufwand und Kosten ohne Garantie auf Erfolg
3	Entscheid BD wird vorsorglich angefochten und direkt die Sistierung beantragt (analog Egg, siehe Beilage)	<ul style="list-style-type: none"> Volkssentscheid wird umgesetzt Weniger Aufwand als bei Anfechtung ohne Sistierung 	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlicher Aufwand ohne Garantie auf Erfolg Kanton kann jederzeit die Aufhebung der Sistierung verlangen
4	Antrag an BD zur Teilrevision Nutzungsplanung wird sistiert (gemäss Beispiel in den Beilagen)	<ul style="list-style-type: none"> Volkssentscheid wird umgesetzt Minimaler Aufwand Entscheid des Kantons kann je nach Ausgang der Rechtsverfahren in den anderen Gemeinden direkt angepasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Entscheid Keine Rechtsmittel möglich
	Bemerkung für alle Varianten	<ul style="list-style-type: none"> Faktisch hat die Wahl der Variante aktuell keine Auswirkungen, da das Gebiet in Hombrechtikon nur als «Zwischenergebnis» eingetragen wurde und nicht zur Windenergienutzung ausgeschieden wurde. 	

Gemäss Aussage von Linda Bieri, Rechtsdienst ARE, ist der Kanton aktuell nicht daran interessiert, die Fortsetzung der Verfahren zu verlangen. Die Sistierung des Verfahrens bzw. der vorsorgliche Rekurs scheint somit eine Variante zu sein, mit dem aktuell auch der Kanton einverstanden ist. Bei der Variante 4 könnte als Rückmeldung nur die Sistierung beantragt werden und die inhaltliche Stellungnahme auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens gelegt werden. Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Antrag an die Baudirektion zur Teilrevision der Nutzungsplanung zu sistieren (Variante 4). Für die Umsetzung dieses Entscheids ist der Bereich Planung+Umwelt zuständig. Sobald die rechtskräftigen Urteile in den gleichgelagerten Fällen in Hittnau und Hinwil vorliegen, wird der Gemeinderat eine inhaltliche Neubeurteilung unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse vornehmen. Zeitgleich soll über eine Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden werden.

Variante 4 ist aus Sicht des Bereichs Planung+Umwelt am zweckmässigsten, da Aufwand und Kosten minimal gehalten werden können, bis die offenen Punkte juristisch geklärt sind. Inhaltlich ist die Umsetzung des Entscheids der Gemeindeversammlung sichergestellt, da in den nächsten Jahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Windenergieanlage auf Hombrechtiker Boden nicht gegeben sind und die neuen BZO-Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen können (siehe Beilage).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf der Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion betreffend Teilrevision Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» wird zur Kenntnis genommen.
2. Beim Amt für Raumentwicklung ist die Sistierung des Verfahrens zu beantragen (Variante 4).

3. Eine inhaltliche Rückmeldung zur Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion soll nach der Wiederaufnahme des Verfahrens und unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse erfolgen.
4. Die Verfügung Teilrevision kommunale Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» - Nichtgenehmigung vom 7. Oktober 2025 bildet Protokollbestandteil.
5. Die Bereichsleiterin Planung+Umwelt, Seraina Steinlin, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
6. Mitteilung durch separates Schreiben an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Herr Philippe Boesch, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon
7. Protokollauszug an:
 - RGPK-Mitglieder (Pixas)
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Planung (Pixas)
 - Seraina Steinlin, Bereichsleiterin Planung+Umwelt (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin